

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Bayer Hispania, S.L.U., Bayer Cropscience, S.L.U., Euroservices Bayer, S.L.U., Berlimed, S.A. und Monsanto Agricultura España, S.L.U. und ihre Tochtergesellschaften.

1. ALLGEMEINE ASPEKTE

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") werden durch Bezugnahme in den Kaufvertrag oder einen anderen Vertrag über den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen ("Vertrag") zwischen Bayer Hispania, S.L.U., Bayer Cropscience, S.L.U., Euroservices Bayer, S.L.U., Berlimed, S.A. und Monsanto Agricultura España, S.L.U. oder der Tochtergesellschaft von Bayer Hispania aufgenommen. S.L.U., Bayer Cropscience, S.L.U., Euro-services Bayer, S.L.U., Berlimed, S.A. und Monsanto Agricultura España, S.L.U. wie in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ("Käufer") und der Vertragspartner ("Lieferant").
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur dann nicht, wenn und soweit die Geltung besonderer Geschäftsbedingungen des Käufers vereinbart ist. In einem solchen Fall gelten die Einkaufsbedingungen nur ergänzend und sekundär.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Anbieters oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht unterstützt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur, wenn der Käufer ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Käufer die Waren und/oder Dienstleistungen in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten annimmt.
- 1.4 Individuelle vertragliche Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. BESTIMMUNGEN DES ABKOMMENS

- 2.1 Keine mündliche Vereinbarung oder Zusicherung, die der Käufer vor Vertragsabschluss getroffen hat, gilt als rechtsverbindlich. Solche Vereinbarungen oder Garantien werden vollständig durch die Vereinbarung ersetzt. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn sich aus den Zusicherungen ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich sein sollen, oder wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Einzelne Bestimmungen dieser AGB, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte Art von Einkaufskategorie beziehen (z.B. Kauf von Waren, Kauf von Arbeit und Material, Arbeitsleistungen, allgemeine Dienstleistungen oder Ausrüstung), gelten ausschließlich für die jeweilige Art der Einkaufskategorie. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen für alle Arten von Käufen.

3. LIEFERANTENANGEBOT

- 3.1 Der Lieferant richtet sein Angebot auf die Anfrage des Käufers aus.

Das Angebot muss kostenlos erstellt und abgegeben werden. Das Angebot beinhaltet keine Verpflichtung seitens des Kaufinteressenten. Kostenvorschläge werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung vergütet.
- 3.2 Sollen im Einzelfall unbeschadet der Regelungen in Ziffer 18.1 Kosten und Aufwendungen Dritter verrechnet werden, so ist dies mengenmäßig und unter Angabe der Preise pro Einheit und Gesamtbetrag im Angebot anzugeben.

4. BESTELLUNG & ANNAHME

- 4.1 Der Lieferant prüft jede vom Besteller erhaltene Bestellung auf erkennbare Fehler, Unklarheiten oder Auslassungen oder auf Unzulänglichkeit der vom Besteller gewählten Spezifikationen

das gewünschte Ziel. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über notwendige Änderungen oder Klarstellungen der Bestellung informieren.

- 4.2 Der Lieferant hat jede Bestellung und/oder geänderte Bestellung, bei der ein vorheriges Angebot des Bestellers nicht angenommen wird, schriftlich zu bestätigen. Der Beginn der Ausführung des Auftrages durch den Lieferanten muss der ausdrücklichen Annahme des Angebots durch den Lieferanten gleichstehen.
- 4.3 Der Lieferant muss in der gesamten Korrespondenz die folgenden Informationen angeben: Einkaufsabteilung, vollständige Bestellnummer, Bestelldatum und Referenz des Käufers.
- 4.4 Der Käufer hat das Recht, auch nach Vertragsschluss Änderungen an den bestellten Waren und Dienstleistungen zu verlangen, sofern dem Lieferanten solche Änderungen zugemutet werden können. Bei solchen Änderungen des Abkommens sollten die Auswirkungen auf beide Parteien, insbesondere im Falle einer Erhöhung oder Senkung der Kosten und Auswirkungen auf den Zeitplan, berücksichtigt werden.
- 4.5 Die Bestellung ermächtigt den Lieferanten nicht, den Käufer zu vertreten.

5. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER

- 5.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen selbst oder lässt sie durch in seine Betriebsorganisation eingebundene Dritte und in eigener Verantwortung ausführen. Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers einzusetzen. Stimmt der Besteller dem Einsatz von Subunternehmern zu, werden diese vom Lieferer im eigenen Namen und auf eigene Kosten beauftragt.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Subunternehmer über diese Bedingungen zu informieren, und haftet – unter ausdrücklichem Verzicht auf die Vorteile der Freistellung, Anordnung und Teilung – zusammen mit dem Subunternehmer gesamtschuldnerisch für die Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie für alle Schäden oder Verluste, die durch seine Handlungen verursacht werden.
- 5.3 Bayer ist stets vollständig von den Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Subunternehmer ausgeschlossen und haftet in keinem Fall für die Folgen, die sich aus dem zwischen dem Lieferanten und dem Subunternehmer geschlossenen Vertrag ergeben, und bezieht sich daher weiterhin in allen Belangen ausschließlich auf den Lieferanten.
- 5.4 Die Annahme der Untervergabe der Dienstleistungen durch Bayer bedeutet in keiner Weise den Verzicht auf zukünftige Ansprüche, die Bayer gegen den Lieferanten oder seine Subunternehmer geltend machen kann.
- 5.5 Der Anbieter verpflichtet sich, alle Lizenzen, Genehmigungen und behördlichen Genehmigungen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sein können, auf eigene Kosten zu verwalten und einzuholen.
- 5.6 Wird die Dienstleistung beim Käufer erbracht, muss der Lieferant die Sicherheits- und Organisationsanforderungen externer Unternehmen und/oder die am jeweiligen Standort geltenden internen Betriebsregeln einhalten. Der Anbieter muss auch alle anderen Voraussetzungen erfüllen, die zur Information in der Einrichtung vorgelegt werden. Hält der Lieferant die Anforderungen für unzumutbar, so hat er seine Einwendungen unverzüglich gegenüber dem Besteller geltend zu machen.
- 5.7 Der Anbieter wird für die Erbringung der Dienstleistung nur qualifizierte Personen einsetzen. Personen, die vom Käufer aus personellen oder leistungstechnischen Gründen entlassen wurden, oder Personen, die den Interessen des Käufers wiederholt einen besonders schweren Schaden zugefügt haben oder weiterhin zufügen, dürfen nicht eingesetzt werden. Der Anbieter trägt die erhöhten Kosten, die sich aus dem Ersatz des für die Leistungserbringung eingesetzten Personals ergeben.

6. LAUFZEIT UND LIEFERUMFANG

- 6.1 Ist für die Ausführung eine bestimmte Frist vereinbart, so beginnt diese Frist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem Zeitpunkt des Eingangs

der Bestellung beim Lieferanten.

- 6.2 Sobald der Lieferant Kenntnis davon erlangt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Wenn der Lieferant diese Mitteilung nicht macht, kann er sich nicht auf den Einwand des Käufers als Ursache für die Verzögerung berufen.
- 6.3 Wenn der Lieferant die vereinbarte Frist nicht einhält, haftet er gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Besteller ist ferner berechtigt, bei Liefer- oder Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Lieferer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens 5 % der Auftragssumme, für jede angefangene Woche des Ausführungs- oder Lieferverzuges zu verhängen, es sei denn, der Anbieter hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Eine nach dieser Bestimmung gezahlte Vertragsstrafe wird auf die vom Lieferanten zu zahlende Verzugsentschädigung angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Restzahlung geltend gemacht werden, ohne dass es einer Zurückbehaltung bedarf.
- 6.4 Leistungen und/oder Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen.
- 6.5 Ist eine Lieferzeit vereinbart, behält sich der Besteller das Recht vor, die vorgelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Entschieden sich der Käufer, die vorzeitigen Lieferungen nicht zurückzugeben, wird die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Gefahr des Lieferanten gelagert.

7. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist für beide Parteien der vom Käufer angegebene Bestimmungsort (d.h. die in der Bestellung angegebene oder anderweitig festgelegte Lieferadresse).

8. MITWIRKUNG DES KÄUFERS

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, in der im Vertrag festgelegten Weise mitzuwirken. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist diese Zusammenarbeit verpflichtend.
- 8.2 Erbringt der Besteller die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht ausreichend, so hat der Lieferant seine Beanstandung unverzüglich schriftlich anzumelden. Wenn der Lieferant dieser Pflicht zur Anmeldung seiner Reklamationen nicht nachkommt, wird nicht davon ausgegangen, dass der Käufer seine Mitwirkungspflicht verletzt hat, und der Lieferant kann sich nicht auf mangelnde Mitarbeit berufen.

9. TESTS & INSPEKTIONEN

Sind Prüfungen und Inspektionen der zu liefernden Lieferungen und Leistungen vorgeschrieben, so trägt der Lieferant die Material- und Personalkosten der Prüfungen und Inspektionen. Die Personalkosten für seine Prüfungen und Inspektionen trägt der Käufer. Der Lieferant hat dem Besteller mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Prüfungs- und Abnahmetermin verbindlich mitzuteilen, dass die Ware und Leistung zur Prüfung und Abnahme bereit sind. Der Lieferant muss auch den Probetermin mit dem Käufer vereinbaren. Wird der Prüfgegenstand nicht zum vereinbarten Termin vorgeführt, so trägt der Lieferer die Kosten der Durchführung der Prüfung erforderlichen Personals des Bestellers. Werden Mängel festgestellt und wiederholt und sind daher zusätzliche Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant alle Material- und Personalkosten. Der Lieferant trägt die Material- und Personalkosten der Materialzertifikate der Rohstoffe.

10. VERPACKUNG & VERSAND

- 10.1 Neben der Ware und der Rechnung hat der Lieferant für jede einzelne Sendung am Versandtag eine vollständige Versandanzeige zu versenden. Jede Sendung enthält das Konnossement und das Inhaltsverzeichnis. Bei

der Seeschifffahrt muss der Name des Schiffes und der Reederei auf den Frachtpapieren und der Rechnung angegeben werden. Der Lieferant hat das am besten geeignete Transportmittel für die des Käufers. Die in der Bestellung enthaltenen Hinweise und Informationen über den vom Käufer angegebenen Entladeort müssen in der Versandanzeige, im Frachtbrief, im Inhaltsverzeichnis, in der Versandanzeige, in der Rechnung und in der Umverpackung vollständig angegeben werden.

- 10.2 Der Lieferant verpackt, etikettiert, lagert, verstaut und versendet das Produkt stets in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Produkts, einschließlich der spezifischen Anforderungen des Produkts in Bezug auf Verpackung, Lagerung und Transport. Wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist, müssen die beigelegten Dokumente die Risikokategorie und andere Details enthalten. Dies kann die Vorlage eines gültigen und vollständigen Sicherheitsdatenblattes beinhalten.
- 10.3 Die Ware muss so verpackt werden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Verpackungsmaterialien sollten nur in dem Umfang verwendet werden, der zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Der Lieferant muss das Verpackungsmaterial gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zurücknehmen. Zahlt der Käufer aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung eine gesonderte Entschädigung für das Verpackungsmaterial, ist der Käufer berechtigt, das Material in gutem Zustand gegen eine Rückerstattung von 75 % des Rechnungspreises frachtfrei an den Lieferanten zurückzugeben. Das maximale Gewicht jedes Pakets beträgt 10 kg.
- 10.4 Generell ist der Lieferant verpflichtet, Gefahrgüter gemäß den geltenden nationalen und internationalen Anforderungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die beigelegten Dokumente müssen neben der Risikoklasse die von den jeweiligen Transportvorschriften geforderten zusätzlichen Informationen enthalten. Geltende Vorschriften bezüglich Transport, Versand und Gefahrgut sind ebenfalls zu beachten.
- 10.5 Der Lieferant haftet für Schäden und trägt alle Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Regeln entstehen. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Subunternehmer verantwortlich.
- 10.6 Alle Sendungen, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Lieferanten nicht angenommen werden können, werden auf eigene Gefahr des Lieferanten eingelagert. Der Käufer hat das Recht, den Inhalt und den Zustand solcher Sendungen zu überprüfen.

11. REACH-KONFORMITÄT

- 11.1 Gilt der Lieferant als Lieferant im Sinne des Art. 3 Nr. 32 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006), ist er für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren verantwortlich. Insbesondere hat er in allen in Art. 31 Abs. 1 bis 3 der REACH-Verordnung genannten Fällen dem Käufer ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der REACH-Verordnung in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen und seiner Meldepflicht gemäß Art. 32 der REACH-Verordnung über Materialien nachzukommen, sowohl einzeln als auch in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist.
- 11.2 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe gemäß den geltenden Anforderungen der REACH-Verordnung für die vom Käufer angegebenen Anwendungen ordnungsgemäß registriert sind, es sei denn, sie sind von der Registrierungspflicht befreit und verfügen über die erforderlichen Zulassungen. Die oben genannten Anforderungen gelten gegebenenfalls für Stoffe, die aus Produkten gemäß Art. 7 der REACH-Verordnung gewonnen werden.
- 11.3 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Bestandteil eines vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% (w/w) enthält, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 der REACH-Verordnung erfüllt oder in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt ist. Die gleichen Anforderungen gelten für Verpackungsmaterialien.

- 12. BERICHTE ÜBER UNERWÜNSCHTE EREIGNISSE (AA) / TECHNISCHE PRODUKTANGABEN (CST):**
- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die örtliche Pharmakovigilanz-Abteilung des Käufers schriftlich über alle unerwünschten Ereignisse ("AAs") und technischen Beschwerden in Bezug auf Bayer-Produkte ("PTC") zu informieren, die diesen Einkaufsbedingungen unterliegen und von denen er im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen Kenntnis erlangt, und zwar per Fax: +34 93 4956915 in Spanien / Fax: +351 214 134390 in Portugal oder per E-Mail: drugsafetyspain@bayer.com in Spanien / drugsafety.pt@bayer.com in Portugal innerhalb eines (1) Werktages nach Erhalt der Informationen.
- 12.2 Alle bekannten Fälle einer Exposition durch die Mutter oder den Vater (Exposition während der Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit); Medikationsfehler; Missbrauch; Verwendung außerhalb der zugelassenen Indikation; Missbrauch; Sucht/Abhängigkeit; Auswirkungen auf die Verwendung des Produkts/absichtliche Auswirkungen auf die Verwendung des Produkts; mangelnde Wirkung des Arzneimittels/fehlende Wirkung; Überdosierung (versehentlich und absichtlich); Verdacht auf Übertragung eines Infektionserregers; Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln; Entzugserscheinungen; Eine berufliche Exposition oder ein unvorhergesehener therapeutischer Nutzen (Besserung einer bestehenden Erkrankung) in Bezug auf das/die Bayer-Produkt(e) muss auf die gleiche Weise gemeldet werden, als ob es sich um ein AA/PTC handeln würde.
- 12.3 Ein "unerwünschtes Ereignis" ist jedes nachteilige gesundheitliche Ereignis bei einem Patienten, der mit dem Arzneimittel behandelt wird, auch wenn es nicht notwendigerweise in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Behandlung steht. Bis "Technische Produktreklamation" bezeichnet jede (schriftliche, mündliche oder elektronische) Meldung über ein potenzielles oder vermutetes Versagen des Produkts in Bezug auf die Qualität (einschließlich seiner Identität, Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Wirksamkeit und Leistung) oder den Verdacht auf Fälschung. Der Fehler, der Gegenstand der Beschwerde ist, kann ein potenzielles Risiko für den Klienten (Patienten) darstellen oder auch nicht.
- 13. SICHER**
- 13.1 Gemäß dem in den INCOTERMS/Lieferbedingungen festgelegten Gefahrübergang übernimmt die jeweilige Partei das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware.
- 13.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine in der Branche, in der er tätig ist, ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, um Schäden zu decken, die durch von ihm oder seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern erbrachte Dienstleistungen oder Arbeiten infolge von erbrachten Dienstleistungen oder Arbeiten oder gelieferten Waren verursacht werden. Der Nachweis dieser Deckung ist auf Verlangen des Käufers zu erbringen. Weitergehende Schadenersatzansprüche, die dem Käufer für den Überschussversicherungsschutz zustehen, bleiben unberührt.
- 13.3 Der Abschluss einer speziellen Bau-/Installationsversicherung zusätzlich zu der in Ziffer 13.2 geregelten Haftpflichtdeckung ist im Einzelfall zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abzustimmen.
- 13.4 Vom Käufer ausgeliehene Gegenstände, insbesondere Maschinen und Geräte, die in den Betriebszentren verwendet werden, müssen vom Käufer gegen Standardrisiken versichert werden. Der Käufer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände, außer in Fällen von Arglist oder Fahrlässigkeit.
- 14. ABWESENHEIT DER ÜBERLASSUNG VON ARBEITNEHMERN, MINDESTLOHN**
- 14.1 Der Käufer hat nicht die Befugnis, die Mitarbeiter des Lieferanten zu beaufsichtigen. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass keine der Personen, die er mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragt hat, in den Betrieb des Käufers integriert sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vom Lieferer beschäftigten Personen die Leistungen in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Käufers erbringen.
- 14.2 Der Anbieter trägt die volle Verantwortung für die vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und beruflichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Personen. Der Lieferant hat den Besteller vollumfänglich von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus etwaigen Ansprüchen gegen den Besteller wegen der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen ergeben können. Diese Haftungsfreistellungsverpflichtung gilt insbesondere für Lohn- und/oder Gehaltszahlungsverpflichtungen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen (wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge). Diese Bestimmung gilt auch für jede Art von Ansprüchen, die sich aus der vorübergehenden Überlassung von Arbeitnehmern ergeben.
- 14.3 Der Lieferant muss den Käufer informieren, sobald sich herausstellt, dass seine Beziehung zum Käufer als Scheinselbstständigkeit eingestuft werden könnte oder dass die Erbringung der Dienstleistung durch den Lieferanten als Unterauftragsvergabe eingestuft werden könnte.
- 14.4 Der Lieferant hat für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Mindestlohn Sorge zu tragen. Die vorstehende Anforderung gilt insbesondere für gesetzliche Dokumentationspflichten. Der Lieferant hat auch die Dokumentationspflichten des Käufers gemäß dem Mindestlohngesetz für die vom Lieferanten für den Käufer erbrachten Dienstleistungen zu übernehmen. Das vorstehende Erfordernis gilt auch, wenn und soweit der Lieferant für diese Leistungen einen Subunternehmer einsetzt. Bei Nichteinhaltung der Mindestlohngesetzgebung durch den Lieferanten oder seine Subunternehmer hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant stellt den Besteller von jeglicher Haftung für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei.
- 15. KÄUFER-DOKUMENTE**
- 15.1 Der Besteller behält sich alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen Unterlagen vor, die dem Lieferer physisch oder elektronisch übermittelt werden. Der Besteller behält sich das Eigentum an allen Zeichnungen, Normen, Leitfäden, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen vor, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlässt. Die Dokumente des Käufers fallen ebenfalls unter die in Absatz 26 genannten Anforderungen. Unterlagen, die im Eigentum des Bestellers stehen und /oder seine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Form von Zeichnungen, Normen, Leitfäden, Analysemethoden, Formeln und sonstigen Unterlagen enthalten, dürfen vom Lieferer nur zu den vom Besteller vertraglich festgelegten Zwecken verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Andere Anforderungen gelten nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers. Auf Verlangen sind alle für die Vertragserfüllung notwendigen oder nach gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlichen Kopien und Vervielfältigungen unverzüglich an den Besteller zurückzugeben und/oder bei elektronischen Dokumenten zu löschen.
- 15.2 Der Lieferer hat die vom Besteller für die Verwendung, den Aufbau, die Konstruktion oder den Einbau, die Verarbeitung, die Konservierung, den Betrieb, die Wartung, die Prüfung, die Wartung und die Instandsetzung der Liefergegenstände erforderlichen Unterlagen aller Art unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 15.3 Der Lieferant sollte die internen Regeln und Leitfäden des Käufers (Unternehmensregeln) rechtzeitig im Voraus anfordern, soweit sie dem Lieferanten nicht zugänglich gemacht oder übermittelt wurden.
- 15.4 Der Lieferant hat die vom Besteller übermittelten Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben und/oder bei elektronischen Dokumenten entsprechend der Verpflichtung aus Ziffer 16 und/oder den bestehenden Aufbewahrungspflichten spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu löschen.

16. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT DES KÄUFERS

Der Lieferant bewahrt alle vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen (z. B. Entwürfe, Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder und letzte Tests) und Daten, die dem Käufer übermittelt wurden, für weitere drei (3) Jahre nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags auf und steht auf besonderen Wunsch des Käufers kostenlos zur Verfügung.

17. QUALITÄTSSICHERUNG

17.1 Der Lieferant hat ein wirksames Qualitätssicherungsprogramm (z.B. nach ISO 9000 ff. oder gleichwertig) zu erstellen und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat die entsprechenden Maße auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.

17.2 Der Besteller hat das Recht, die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Terminvereinbarung oder durch vom Lieferanten beauftragte Dritte zu überprüfen.

17.3 Der Lieferant hat den Käufer vor Änderungen der Rohstoffe, der Herkunft der Rohstoffe, der Herstellungsmethoden, der Produktionsmittel oder der Orte, an denen eine Bestellung ausgeführt wird, zu benachrichtigen und die Zustimmung des Käufers einzuholen, dass diese Änderungen für die Waren und/oder Dienstleistungen des Käufers nicht unangemessen sind. Der Käufer kann die Bestellung stornieren, wenn der Lieferant nicht einverstanden ist.

17.4 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Geräte und Behälter vor Produktwechseln mit größter Sorgfalt gereinigt werden. Der Lieferant muss in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen arbeiten, einschließlich der neuesten Richtlinien zur Vermeidung von Kontamination bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, die in <https://croplife.org/?s=guidelines> sind, und dem Käufer im gesetzlich zulässigen Umfang und gegebenenfalls mitteilen, welches andere Produkt zuvor in den Geräten oder Behältern gehandhabt, verarbeitet oder gelagert wurde. Darüber hinaus hat der Lieferant den Besteller unverzüglich über Risiken oder vermutete Verunreinigungen zu informieren.

18. KOMPENSATION

18.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei der geschuldeten Vergütung um einen Festpreis. Zu den Festpreisen gehören auch Spesen, Energiekosten, Rohstoffkosten, Fremdkosten, Reisekosten und Nebenkosten sowie frachtfreie Lieferung. In den Festpreisen ist auch die Vergütung für Skizzen oder Entwürfe (einschließlich reiner Zeichnungen oder auf elektronischen Medien gespeicherter Zeichnungen, wie z.B. Bilddaten) enthalten. Festpreisvereinbarungen gelten auch für Kostenvoranschläge, die der Lieferant vor Vertragsschluss erstellt hat, es sei denn, solche Kostenvoranschläge sind ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet. Eine etwaige Erhöhung der für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten trägt der Anbieter.

18.2 Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, sind Reisekosten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers gemäß den Bedingungen des Käufers für deren Rückerstattung erstattungsfähig.

18.3 Werden in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung die Preise des Lieferanten gesenkt oder verbessern sich die Bedingungen des Lieferanten, so gelten auch für den Käufer die am Liefertag gültigen Preise und Konditionen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei individuell genehmigten Fremdleistungen, Kosten und Auslagen.

19. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

19.1 Rechnungen müssen die in der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten und die detaillierten Bestandteile der Dienstleistungen oder Waren beschreiben. Die Rechnungen müssen auch mit der Sprache, der Bestellung und dem Preis der in Rechnung gestellten Artikel übereinstimmen, die in der Bestellung angegeben sind. Mehr- oder Minderleistungen oder Waren sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

19.2 Rechnungen, die nicht in der Hauswährung ausgestellt werden, müssen den Wechselkurs zwischen der Fremdwährung und der Hauswährung oder den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag in der Hauswährung ausweisen.

19.3 In dem besonderen Fall, in dem die Parteien schriftlich vereinbaren, dass der Käufer unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 18.1 zusätzliche Aufwendungen, Kosten für Dienstleistungen Dritter oder andere Aufwendungen erstattet, müssen diese auf der Rechnung aufgeführt werden, aufgeschlüsselt nach Artikel, Menge und Preisen pro Einheit und Summen, und müssen durch Kopien der entsprechenden Rechnungen oder Quittungen dokumentiert werden.

19.4 Die Zahlungsfrist beginnt ab einem bestimmten Datum, jedoch nicht vor dem Eingang der Ware oder deren Abnahme und in keinem Fall vor dem Eingang der Rechnung und, falls dies vereinbart ist, der Übermittlung der Analysezertifikate und/oder der Herstellungsdocumentation.

19.5 Zahlungen sind innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten, es sei denn, die Regelung in Ziffer 19.4 ~~finanziellen~~ **Zahlungen**

19.6 Die Parteien können von den in Ziffer 19.5 genannten Zahlungsbedingungen abweichen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, z. B. im Textfeld einer Bestellung.

19.7 Die Zahlung des Käufers kommt nur dann in Verzug, wenn der Käufer nach Fälligkeit der Zahlung und/oder der Festlegung eines festen Zahlungsziels ausdrücklich gemahnt wurde. Der bei Zahlungsverzug geltende Verzugszinssatz beträgt insgesamt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der tatsächliche Sachschaden des Lieferers geringer ist.

19.8 Bei mangelhafter Lieferung hat der Käufer das Recht, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Ausführung zurückzuhalten.

19.9 Die Zahlung stellt keine Anerkennung der Bedingungen oder Preise dar. Der Zeitpunkt der Zahlung hat keinen Einfluss auf den Beginn von Gewährleistungsfristen und stellt auch keine uneingeschränkte Abnahme des Liefergegenstandes oder einen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche dar.

19.10 Sofern nicht anders angegeben, müssen Rechnungen, die im Namen des jeweiligen Käufers verfasst wurden, mit allen nationalen gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen an das antragstellende Unternehmen geschickt werden.

20. PFANDRECHT AM TITEL

20.1 Das Eigentum an der Ware muss uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises auf den Käufer übergehen.

20.2 Bietet der Verkäufer aufgrund einer Individualvereinbarung die Eigentumsübertragung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig an, so erlischt das Eigentumsrecht des Lieferers spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware. Der Käufer ist ferner berechtigt, die Ware auch vor Zahlung des Kaufpreises im ordentlichen Geschäftsgang einschließlich der Vorausrechnung der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen weiter zu veräußern; Alternativ gilt der einfache bis zur Weiterveräußerung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Alle anderen Formen des Eigentumsvorbehalts sind jedoch ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere für den Fall der Erweiterung oder Weiterentwicklung von Eigentumsvorbehaltsrechten und des verlängerten Eigentumsvorbehalts einschließlich der Weiterverarbeitung.

21. EINRÄUMUNG/ABTRETUNG VON RECHTEN

21.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Rechte an vertragsgemäßen Werken und Entwürfen, insbesondere an Abbildungen und Grafiken, Fotografien, Software, Datensammlungen und/oder sonstigen vom Lieferanten individuell für den Besteller erstellten Arbeitsergebnissen, einschließlich aller dazugehörigen Entwürfe, Dokumentationen und Informationen (zusammen "Arbeitsergebnisse" im Folgenden: sind alleiniges Eigentum des Bestellers. Die Parteien vereinbaren ferner, dass der Käufer das Recht hat,

offenzulegen, zu veröffentlichen, zu verwenden, zu verwerten, hinzuzufügen, zu modifizieren und anderweitig zu verarbeiten Wir verwenden diese Arbeitsergebnisse (auch für Zwecke, die über die Geschäftsziele des Käufers und den in der konkreten Anfrage vorgesehenen Zweck hinausgehen) in jeder erdenklichen Weise und verarbeiten sie sonst und setzen sie in Beziehung oder verbinden mit anderen Werken oder Gegenständen und überlassen sie in veränderter oder unveränderter Form an verbundene Unternehmen und Dritte.

- 21.2 Dementsprechend räumt der Anbieter mit der Annahme dieser Vereinbarung ausschließliche und unwiderrufliche Rechte ein, die oben genannten vom Anbieter erstellten und urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnisse zu nutzen, zu überprüfen, zu modifizieren, umzuwandeln und ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkungen zu überprüfen, zu modifizieren und umzuwandeln, und diese Nutzungsrechte können ganz oder teilweise auf die Lizenz übertragen und/oder übertragen werden. Diese Rechteübertragung umfasst alle Verwertungs- und Nutzungsrechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Offenbarung, der Ausstellung, der Vorführung, der Aufführung und die Rechte der Vorführung, Übertragung, Vermietung, Vermietung und Datenbanken, die Rechte der Vorführung in Kino und Video (einschließlich aller audiovisuellen Speichersysteme), die Förderrechte sowie die Rechte der Vervielfältigung durch interaktive und nicht-interaktive Video- oder Audiomedien, Vervielfältigung von drahtlosen Übertragungen und öffentlichem Zugang, Digitalisierung, Online-Verfügbarkeit, Übertragung und Vervielfältigung oder sonstige Vervielfältigung und öffentlicher Zugang. Es umfasst auch das Recht, die Ergebnisse der Arbeit zu verändern und zu bearbeiten (insbesondere in andere Sprachen zu übersetzen oder zu synchronisieren) und sie mit anderen Werken oder Artikeln zu verbinden oder in Beziehung zu setzen. Die vorstehende Rechteabtretung umfasst alle bekannten Nutzungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nutzung, Anwendung und/oder Verwertung zu Werbezwecken (z. B. in Form von Plakaten, Broschüren, Einladungen, Briefen, Reproduktionen im Intranet und/oder Internet, auf Websites, in Anwendungen und durch andere digitale Medien), im Zusammenhang mit Büchern, Pressemitteilungen und/oder andere schriftliche Werke, im Rahmen von Fernsehfilmen, Unternehmensvideos, Fotografien und/oder anderen aufgezeichneten Bildern, in allen digitalen Medien (z. B. im Rahmen von Multimedia-Produkten, auf Websites, in Applikationen, im Intranet und/oder im Internet) und/oder in künstlerischen und/oder grafischen Bildern (z. B. Logos), die die Ergebnisse der Arbeit darstellen oder integrieren. Die vorstehende Abtretung von Rechten zur Nutzung der Arbeitsergebnisse umfasst auch Rechte an unbekanntem Nutzungsarten, sowie die Nutzung in ihrer bearbeiteten Form.
- 21.3 Sofern Urheberrechtsvereinbarungen mit Dritten dies zulassen, überträgt der Anbieter dem Käufer auch das Recht an den Werkergebnissen als solchen. Der Lieferant überträgt dem Besteller alle weiteren geistigen Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen sowie die Filmrechte.
- 21.4 Für vom Lieferanten individuell für den Besteller erstellte Vertragssoftware und/oder Anpassungen der Software und/oder Teile der Software (wie z.B. patentierbare Datenbanken, Datenstrukturen oder Datenbanken und Datensammlungen) gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:
- Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um individuell erstellte Software oder Anpassungen an Standardsoftware, so sind dem Käufer ausschließliche Rechte an dieser Software und deren Anpassungen einzuräumen. Andernfalls müssen die Rechte auf nicht-exklusiver Basis eingeräumt werden.
 - Dem Besteller sind auch Rechte an der Vertragssoftware oder Teilen der Software einzeln, aber auch dann, wenn sie in andere Software und/oder Teile der Software eingebunden sind, und in diesem Umfang auch gemeinsam einzuräumen, insbesondere das Recht, sie ganz oder teilweise zu verwerten, abzutreten, zu vermieten, zu vervielfältigen, umzugestalten und zu modifizieren, drahtgebunden oder drahtlos zu übertragen, Stellen Sie sie der Öffentlichkeit kostenlos zum Abruf oder zur Berücksichtigung und öffentlichen Berichterstattung über den Dienst zur Verfügung. Dieses Recht erstreckt sich ausdrücklich auch auf Dokumentationen, Schulungsunterlagen und Zwischenergebnisse dieser Software.
 - Der Käufer hat das Recht, Rechte zur Nutzung der von ihm erworbenen

Software nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen zu übertragen, wenn Umstrukturierungen, Neugründungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken (insbesondere auch in diesem Zusammenhang gegründete Joint Ventures), Veräußerungen von Unternehmen zur Untervergabe von IT-Prozesse ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen, in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und an Dritte (insbesondere Dienstleister, die mit dieser IT-Auslagerung in Verbindung stehen). Die Übertragung kann insoweit nur teilweise erfolgen und muss im Rahmen des Lizenzumfangs eine Nutzungsgenehmigung zugunsten des Erwerbers umfassen.

- 21.5 Der Lieferant überträgt dem Käufer auch alle Rechte an Erfindungen (einschließlich Patent- und Gebrauchsmusterrechten), Unterscheidungszeichen, Marken, Handelsnamen und Designrechten an den Ergebnissen der für den Käufer geschaffenen Arbeiten vollständig und weltweit. Darüber hinaus umfasst diese Abtretung alle Anträge und Interessen an diesen Rechten. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Rechte, Anträge und Interessen eingetragen sind oder nicht. Sofern bestehende Schutz- oder Kennzeichen, Marken, Handelsnamen oder Designrechte nicht abgetreten werden können, gilt Ziffer 21.1 entsprechend.
- 21.6 Erstellt der Lieferant aufgrund von Wünschen des Bestellers Software oder Anpassungen von Standardsoftware, so sind der im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellte Quellcode und Objektcode vollständig und in angemessener Weise an den Besteller zu übergeben. Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Standardsoftware und übermittelt der Lieferant deren Quell- und Objektcode nicht an den Besteller, so hat der Lieferant, wenn der Besteller dies wünscht, den Quellcode bei einem geeigneten Dritten, d.h. insbesondere bei einem Treuhänder, zu marktüblichen Bedingungen und zu Gunsten des Bestellers zu hinterlegen.
- 21.7 Neben dem ausschließlichen Eigentum an dem geistigen Eigentum erwirbt der Käufer auch das ausschließliche Eigentum an allen körperlichen Gegenständen und Daten, die im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten erstellt oder nach Weisung des Lieferanten für die Ausführung des Auftrages erstellt oder übermittelt werden (z. B. Skizzen, Entwürfe, Dokumente, Formen, Modelle usw.). B. Werkzeuge, Filme, Fotografien, Dias, Kontaktkopien, Filmaufnahmen, Videos, Masterkopien, USB-Sticks, Speicherkarten, Werbematerialien, Plakate, Schilder, Etiketten, Verpackungsmaterialien usw.). Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn einige oder alle der vorgenannten Gegenstände im Besitz des Lieferanten verbleiben. Diese Gegenstände sind dem Käufer auf dessen Verlangen auszuhändigen.
- 21.8 Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten sowohl die vertraglich geschuldeten Leistungen des Anbieters als auch die oben genannten Rechtsübertragungen als vollständig abgegolten.

22. RECHTE DRITTER UND ZUSCHREIBUNG

- 22.1 In Bezug auf Bildmaterial hat der Anbieter vorab die erforderliche Zustimmung der auf dem Bild abgebildeten Personen sowie für deren Veröffentlichung und Verwertung gemäß Ziffer 21.2 einzuholen.
- 22.2 Werden Dritte wie Fotografen, Illustratoren, Models, Referenten, Sänger usw. beauftragt, wird der Lieferant dem Käufer die Möglichkeit einräumen, den Leistungsumfang vor der Beauftragung in Bezug auf die Festlegung von Tarifen und gesetzlichen Garantien einzuschränken.
- 22.3 Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Urheber oder Inhaber von Nebenrechten des geistigen Eigentums, die an der Herstellung der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen und Gegenstände auf der Grundlage eines mit ihnen geschlossenen Vertrags beteiligt sind oder deren Dienstleistungen oder Werke genutzt wurden, einen angemessenen Anteil an den nach geltendem nationalen Recht erzielten Einnahmen erhalten.
- 22.4 Der Lieferant gewährleistet durch die diesbezüglichen Vereinbarungen (insbesondere mit von ihm beauftragten Mitarbeitern oder Subunternehmern), dass die vertragsgemäße Nutzung der vom Lieferanten übermittelten Arbeitsergebnisse und sonstigen Gegenstände nicht durch (Mit-)Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte beeinträchtigt wird und dass die in den Absätzen beschriebenen Rechte dem Besteller eingeräumt

- werden 21.1 bis 21.7. Erforderlichenfalls erwirbt der Lieferant die Rechte und/oder erforderliche Lizenzen. Der Anbieter zahlt für die Nutzungsrechte an der Lizenz.
- 23. VERLETZUNGEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS**
- 23.1 Der Lieferant stellt den Besteller von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 23.2 frei, die auf der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch die gelieferten Arbeitsergebnisse und/oder Gegenstände bei vertragsgemäßer Verwendung beruhen. Dieser Haftungsausschluss umfasst alle Kosten, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten entstehen.
- 23.2 Der Lieferant haftet nicht für die vom Besteller erbrachten Leistungen. Der Besteller stellt den Lieferer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, wenn und soweit der jeweilige Anspruch darauf beruht, dass der Lieferer nach dem ausdrücklichen Willen des Bestellers gehandelt hat, obwohl der Lieferer dem Besteller seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klage schriftlich mitgeteilt hat.
- 24. CORPORATE DESIGN**
- Insbesondere bei der Erstellung von Pressemitteilungen und PR-Leistungen (z.B. Werbematerial, Plakate, Filme, Fernseh- oder Radiowerbung, Produktverpackungen, Geschäftsbriefe, Geschäftsberichte oder ähnliche Materialien, unabhängig davon, ob sie für den internen Gebrauch durch den Besteller oder extern an Dritte gerichtet sind) wird der Lieferant das aktuelle Corporate Design des Bestellers angemessen verwenden. Insoweit hat der Besteller dem Lieferanten das Corporate Design in einem für den Zugriff geeigneten Format zu übermitteln.
- 25. EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN DES FAIR-TRADE-GESETZES BEI WERBE- UND PR-DIENSTLEISTUNGEN**
- 25.1 Der Lieferant ist für die Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Werbe- und Öffentlichkeitsmaßnahmen gemäß den geltenden Fair-Trade-Bestimmungen verantwortlich. Der Lieferant trägt die Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass der Lieferant es versäumt hat, die Zulässigkeit der vorgeschlagenen PR-Maßnahme nach den geltenden Regeln des fairen Handels ordnungsgemäß zu analysieren oder zu überprüfen.
- 25.2 Der Lieferant haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachenbehauptungen, die in der vorgeschlagenen Öffentlichkeitsarbeit über die Produkte und Dienstleistungen des Käufers gemacht werden, wenn und soweit der Käufer diesen Inhalten zur Veröffentlichung zugestimmt hat.
- 26. VERTRAULICHKEIT**
- 26.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Käufer mündlich oder schriftlich erhaltenen Informationen nur für die in dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke zu verwenden, ihre Vertraulichkeit zu wahren und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus macht der Lieferant die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und gegebenenfalls Subunternehmern zugänglich, die an eine Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden sind, die der in Absatz 26 genannten gleichwertig ist, und die über die Informationen verfügen müssen, um den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zu erfüllen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant dem Besteller den Abschluss der entsprechenden Verträge schriftlich zu bestätigen.
- 26.2 Das oben dargelegte Geheimhaltungsgebot erstreckt sich gegebenenfalls auf die Angebotsanfrage und die Anfrage sowie auf die in diesem Zusammenhang durchgeführten Arbeiten.
- 26.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die:
- zum Zeitpunkt der Offenlegung dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass der Abnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder
 - ein Dritter, der die Informationen erhalten hat, diese dem Anbieter offengelegt und übermittelt hat, ohne gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung zu verstoßen, oder
 - zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vom Käufer offengelegt wurde, bereits gemeinfrei waren, oder
 - später wurde sie ohne Verschulden des Lieferanten gemeinfrei.
- 26.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann nicht, wenn die Weitergabe der Informationen an ein Gericht oder eine staatliche Behörde durch eine Anordnung des Gerichts oder einer anderen staatlichen Behörde zur Vollstreckung der Anordnung angeordnet ist. Wenn es die Umstände zulassen, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich benachrichtigen, bevor er die Informationen an ein Gericht oder eine Behörde weiterleitet.
- 26.5 Die vorstehend geregelte Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Erledigung des Auftrages fort, sofern nicht nachträglich eine der oben genannten Ausnahmen eintritt.
- 27. DATENSCHUTZ**
- 27.1 Jede Partei muss jederzeit ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften einhalten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Verordnung 2016/679 "Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO).
- 27.2 Informationen gemäß Art. 13 DSGVO darüber, wie der Käufer die personenbezogenen Daten natürlicher Personen im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet, finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.bayer.com/en/corporate-compliance/data-privacy-information-for-specific-processing-activities>.
- 28. MÄNGELHAFTUNG UND SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNGEN**
- 28.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren und/oder Leistungen frei von Mängeln sind, die ihren Wert oder ihre Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen können, dass sie die vorausgesetzte oder vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit aufweisen und dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die geschuldeten Lieferungen oder Leistungen den allgemein anerkannten Standards der Branche, den neuesten Anforderungen der Behörden, den Produktsicherheitsgesetzen, den jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen sowie den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und Unfallverhütung entsprechen.
- 28.2 Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf Teile, die von Subunternehmern hergestellt und/oder geliefert werden, sowie auf Dienstleistungen, die von Subunternehmern erbracht werden.
- 28.3 Der Käufer hat Mängel der Vertragsware zu rügen, sobald sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anspruchsfrist richtet sich nach den individuellen Umständen. Bei offensichtlichen Mängeln beträgt die Reklamationsfrist mindestens fünf (5) Tage ab Versanddatum. Bei versteckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist mindestens fünf (5) Tage ab dem Datum der Entdeckung des Mangels. Längere Anspruchsfristen haben jedoch Vorrang, wenn das geltende Recht dies vorsieht.
- 28.4 Der Käufer behält sich das Eigentum an den mangelhaften Teilen bis zum Austausch vor. Mangelhafte Teile werden gegen Lieferung und Übertragung des Eigentums an der Ersatzlieferung an den Lieferanten zurückgesandt.
- 28.5 Die Kosten der Prüfung, Prüfung und Nachbesserung (einschließlich Ausbau-, Einbau- und Transportkosten) trägt der Lieferant. Das vorstehende Erfordernis gilt auch dann, wenn festgestellt wird, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Eine etwaige Schadenersatzpflicht des Käufers bei unberechtigten Gewährleistungsansprüchen bleibt unberührt. Der Käufer haftet daher nur, wenn er weiß, dass der Mangel tatsächlich nicht vorliegt oder ihn grob fahrlässig nicht kennt.

- 28.6 In dringenden Fällen, wenn eine Nachbesserung trotz seiner gesetzlichen Gewährleistungsrechte vom Lieferer nicht erwartet werden kann, kann der Besteller den Mangel auf Kosten des Lieferers auch selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Dieses Recht steht dem Besteller auch dann zu, wenn der Lieferer trotz Nachfristsetzung den Mangel fahrlässig nicht beseitigt, wenn die Fristverlängerung entbehrlich ist oder wenn der Nachbesserungsversuch letztlich fehlschlägt.
- 28.7 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller neben seinen Rechten aus dem Vorliegen von Mängeln auch Ansprüche aus dieser Garantie geltend machen.
- 29. ENTSCHÄDIGUNG DURCH DEN LIEFERANTEN**
- 29.1 Neben Ansprüchen aus Mängeln stehen dem Besteller auch Rechtsschutzansprüche des Lieferanten innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zur Verfügung (Schadensersatz durch den Lieferanten). Insbesondere hat der Käufer das Recht, die genaue Art der Nachbesserung (Reparatur oder Ersatzlieferung) anzugeben, die der Verkäufer seinem Kunden im konkreten Fall schuldet. Dadurch sind Ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht eingeschränkt.
- 29.2 Bevor der Besteller einen Gewährleistungsanspruch eines seiner Abnehmer (einschließlich Aufwendungsersatz) annimmt oder befriedigt, hat der Besteller dem Lieferanten eine kurze Beschreibung des Sachverhalts mitzuteilen und um schriftliche Stellungnahme zu bitten. Erfolgt die Antwort nicht innerhalb einer angemessenen Frist und kann keine Lösung vereinbart werden, so ist der vom Käufer wirksam geltend gemachte Gewährleistungsanspruch seinem Abnehmer geschuldet. In diesem Fall hat der Lieferant den Gegenbeweis zu erbringen.
- 29.3 Schadensersatzansprüche des Lieferers gegenüber dem Käufer bestehen auch dann, wenn die Ware vor der Veräußerung an einen Verbraucher durch den Käufer oder einen seiner Abnehmer an einen Verbraucher (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet worden ist.
- 30. BEENDIGUNG**
- 30.1 Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, so ist der Käufer bei Ausübung seines ordentlichen Kündigungsrechts auch zur teilweisen Kündigung berechtigt, wenn dies vom Lieferanten zumutbar ist.
- 30.2 Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, kann er fristlos gekündigt werden. In folgenden Einzelfällen liegt ein hinreichender Grund vor:
- Der Lieferant kommt einer vertraglichen Verpflichtung nicht nach und behebt die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nebst Abmahnung.
 - Kann die Erfüllungsfrist je nach Art des Verstoßes nicht verlängert werden, hat der Lieferant den Verstoß trotz Abmahnung nicht zufriedenstellend behoben.
 - Der Lieferant ist seiner Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen.
 - Die wirtschaftliche Lage des Lieferanten hat sich erheblich verschlechtert, was die Durchführung des Abkommens gefährdet.
- 31. VERANTWORTUNG**
- 31.1 Der Lieferant stellt den Besteller von Produzentenhaftungsansprüchen und Ansprüchen nach geltendem Recht frei, wenn die Ursache im Herrschafts- oder Betriebsbereich des Lieferanten oder seiner Unterprioritäten liegt.
- 31.2 Im Rahmen seiner eigenen Schadensersatzhaftung gemäß Ziffer 31.1 hat der Lieferant auch die Kosten zu erstatten, die dem Besteller oder im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Rückrufaktion entstehen. Dies gilt auch für präventive Rückrufaktionen. Der Käufer ist für die Kommunikation mit Regierungsbehörden in Übereinstimmung mit geltendem Recht verantwortlich. Der Einkäufer stimmt sich bei Bedarf mit dem Lieferanten ab.
- 31.3 Im Übrigen haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 32. VERJÄHRUNG**
- 32.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ungeachtet des Vorstehenden gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 32.2 Unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts (namentlich des Bürgerlichen Gesetzbuches) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Ablieferung an den Käufer am Erfüllungsort. Ist in den Fällen des anwendbaren Rechts eine vorzeitige Abnahme vorgesehen, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit der Endabnahme.
- 32.3 Außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie vertragliche Ansprüche aus anderen Gründen als Mängeln unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 32.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen berechtigter Mängel verlängert sich um die Zeit, die zwischen der Mängelrüge und ihrer Befriedigung liegt. Wird der Liefergegenstand vollständig ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Im Falle einer teilweisen Ersatzlieferung gilt die Verjährungsfrist für die ersetzten Teile. Die Verjährungsfrist soll nicht erneut zu laufen beginnen, wenn der Lieferant offensichtlich außerhalb des Rahmens seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung handelt.
- 33. QUELLENSTEUER**
- 33.1 Der Käufer hat das Recht, von der im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Entschädigung die fälligen Quellensteuern einzubehalten, deren Einbehaltung in der gesetzlichen Verantwortung des Käufers liegt, einschließlich zusätzlicher Solidaritätssteuern, die gesetzlich auf diese Steuern fällig sind. Für alle Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Quellensteuern als vom Käufer an den Lieferanten gezahlt. Der Lieferant erhält vom Käufer so bald wie möglich eine Steuerquittung, in der der Betrag der an der Quelle einbehaltenen Steuern angegeben ist und die Höhe der einbehaltenen und abgezogenen Steuern dokumentiert ist.
- 33.1 Es wird keine Quellensteuer einbehalten oder der einbehaltene Betrag gekürzt, wenn der Lieferer vor der Zahlung der Verrechnung eine entsprechende Freistellungsbescheinigung der nationalen Steuerbehörden vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Verrechnung einer Quellensteuerermäßigung unterliegt oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über ein bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen vollständig von der Zahlung der Steuer befreit ist, und in Portugal muss dem Antrag das offizielle portugiesische RF121-Formular beigefügt sein, das ordnungsgemäß ausgefüllt und von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist. Beide Dokumente sind an den Käufer zurückzugeben.
- 33.2 Kann der Käufer die Quellensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nicht von der Zahlung abziehen, weil die Entschädigung durch gegenseitige Forderungsverrechnung gezahlt wird, muss der Lieferant die Quellensteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags gesondert an den Käufer abführen. Wenn der Käufer die Quellensteuern nicht abgezogen hat, obwohl das Gesetz den Käufer verpflichtet, sie im Namen des Lieferanten an die Steuerbehörden abzuführen, wird der Lieferant den Käufer bei allen Verfahren unterstützen, die erforderlich sind, um eine Rückerstattung von den Steuerbehörden zu erhalten. Erstattet der Fiskus die nachgezahlte Quellensteuer einschließlich etwaiger zusätzlicher Solidaritätsabgaben nicht zurück, erstattet der Lieferant dem Käufer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich etwaiger Solidaritätszuschläge.

34. MEHRWERTSTEUER

Alle vereinbarten Ausgleichsbeträge sind Nettobeträge. Ist der Lieferant gesetzlich dazu verpflichtet, ist die Mehrwertsteuer

Sie ist nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Umsatzsteuergesetz zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu zahlen. Sie ist nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Umsatzsteuergesetz zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu zahlen.

35. URSPRUNG DER WAREN/ZOLLRECHTLICHER STATUS

35.1 Herkunft der Ware

Die gelieferten Waren müssen den Ursprungsanforderungen des Allgemeinen Präferenzsystems der EU entsprechen, sofern in der Empfangsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Lieferant muss alle nach der Durchführungsverordnung (EU 2015/2447) erforderlichen Lieferantenerklärungen abgeben und den Präferenzstatus der vom Lieferanten gelieferten Produkte bestätigen. Diesem Erfordernis wird durch die bloße Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung nicht Genüge getan. Der Lieferant ist für die Richtigkeit der Angaben des Lieferanten verantwortlich und haftet dem Besteller für alle entstandenen Schäden. Es kann eine langfristige Lieferantenerklärung ausgestellt werden; Auf Wunsch des Käufers muss jedoch jeweils eine individuelle Lieferantenerklärung ausgestellt werden. Auf Verlangen des Käufers ist jedoch in jedem Fall ein Ursprungszeugnis auszustellen, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

35.2 Zollrechtlicher Status

Sofern zwischen dem Lieferanten und dem Käufer nichts anderes vereinbart wurde, liefert der Lieferant bei Lieferungen von EU-Ladepunkten stets Unionswaren. Der Lieferant hat den zollrechtlichen Status der Ware auf seinen Versandpapieren (z.B. Konnossement) anzugeben. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei Waren, die von einer EU-Ladestelle aus versandt werden, um Unionswaren.

35.3 Zoll & Außenhandel

Im Übrigen gelten die "BAYER Lieferantenbelehrung - Zoll- und Außenwirtschaftsbedingungen".

36. NACHHALTIGKEIT

36.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Geschäfte mit Bayer in Übereinstimmung mit den Erwartungen von Bayer in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt sowie anderen Nachhaltigkeitsaspekten zu gestalten, auf die im Bayer Supplier Code of Conduct ("Bayer SCoC") Bezug genommen wird.

Fassung vom 31. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.bayer.com/en/procurement/supplier-code-of-conduct>,

Fassung vom 31. Dezember 2022. Bayer behält sich das Recht vor, diese Nachhaltigkeitsklausel sowie die "Bayer SCoC" zu ändern, wenn sich die Erwartungen von Bayer in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt ändern, und wird den Lieferanten so bald wie möglich darüber informieren. Der Anbieter verpflichtet sich, den geänderten "Bayer SCoC" bzw. die geänderte Klausel einzuhalten.

36.2 Der Lieferant wird die wesentlichen Bestimmungen der "Bayer SCoC" an seine Lieferanten übermitteln und deren Einhaltung durch ihn und seine Lieferanten sicherstellen, einschließlich des Zugangs zu dem im "Bayer SCoC" festgelegten Bayer-Beschwerdeportal.

36.3 Bayer behält sich das Recht vor, die Einhaltung der oben genannten Systeme zu bewerten, zu kontrollieren und zu prüfen (Vor-Ort- oder Fernaudits, Online- oder Papierfragebogen, anerkannte Zertifizierungs- oder Auditsysteme usw.). Eine Bewertung, Kontrolle oder Prüfung kann direkt von Bayer oder von einem qualifizierten Dritten durchgeführt werden.

36.4 Der Lieferant hat Bayer unverzüglich (i) schriftlich über jedes identifizierte Risiko oder jeden Verstoß gegen die im "Bayer SCoC" beschriebenen Grundsätze zu informieren und (ii) geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu vermeiden, zu beenden oder zu minimieren. Bayer behält sich das Recht vor,

(i) ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes anzuwenden und (ii) den Lieferanten in dieser Hinsicht um Mitarbeit zu bitten. Erfüllt der Lieferant die Anforderungen des Bayer SCoC nicht, und wird nach Ablauf einer Frist von Sollten die Verstöße nicht beseitigt worden sein, behält sich Bayer das Recht vor, (i) den Vertrag bis zur Behebung der Verstöße auszusetzen oder (ii) nach Ablauf der Leistungsfrist nach eigenem Ermessen außerordentlich zu kündigen.

36.5 Der Lieferant anerkennt und befürwortet die Inklusions- und Diversitätsbemühungen der Lieferanten von Bayer, sein Engagement für die Beteiligung an vielfältigen Geschäftsbereichen und das Verbot diskriminierender Behandlung in der Lieferkette, wie im "Bayer SCoC" hervorgehoben. Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um qualifizierte Lieferanten und Subunternehmer zu beschäftigen, soweit dies angemessen und möglich ist, Aufzeichnungen über deren Verwendung zu führen und auf Verlangen von Bayer einen Bericht über die prozentualen Ausgaben mit verschiedenen Lieferanten zu erstellen.

36.6 Der Lieferant stellt Bayer und seine verbundenen Unternehmen, einschließlich der Bayer AG (alle in https://www.bayer.com/sites/default/files/GDIS_Companies_EN.pdf aufgeführten verbundenen Bayer-Unternehmen) von jeglicher Haftung für Schäden, Ansprüche Dritter, Bußgelder oder Verluste frei, die sich aus Verstößen gegen die in diesem Vertrag oder im "Bayer SCoC" beschriebenen Verpflichtungen ergeben.

37. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

37.1 Dem Lieferanten ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet, auf die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller hinzuweisen oder in Informations- oder Werbematerial darauf hinzuweisen.

37.2 Der Käufer kann den Vertrag und die damit verbundenen Rechte und Pflichten jederzeit und ohne Zustimmung des Lieferanten an die Bayer AG oder ein verbundenes Unternehmen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils (i) seines Geschäfts, (ii) eines bestimmten Geschäftsbereichs oder (iii) eines bestimmten Standorts, oder im Zusammenhang mit einer Fusion oder einer anderen Konsolidierung des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit einem anderen Unternehmen.

37.3 Der Anbieter kann nur Ansprüche aufrechnen, die nicht widerlegt oder rechtskräftig bestätigt sind. Ist ein Lieferant zur Zurückbehaltung einer Leistung berechtigt, so darf er dies nur bei Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis tun.

37.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Aufrechnung und Rechteaufbewahrung.

37.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über jede Übertragung des Vertrags nach dem Gesetz und jede Änderung des Firmennamens zu informieren.

37.6 Höhere Gewalt: Wenn eine Partei aufgrund von Feuer, Überschwemmung, Explosion, Erdbeben, Aufruhr, Naturkatastrophe, Krieg oder terroristischen Aktivitäten ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ohne dass die Partei, die höhere Gewalt erklärt, in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden kann und ohne dass dies in jedem Fall auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zurückzuführen ist, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ("Ereignis höherer Gewalt"), werden diese

Verpflichtungen in dem Umfang ausgesetzt, in dem das Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, und in Bezug auf solche ausgesetzten Verpflichtungen kann keine der Parteien gegenüber der anderen Partei haftbar gemacht werden oder aufgrund von Verzögerung oder Nichterfüllung als Verstoß gegen diesen Vertrag angesehen werden.

37.7 Es gilt nationales Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

37.8 Werden in einem Auftrag die INCOTERMS-Regeln ohne Angabe des Jahres erwähnt, gelten die INCOTERMS-Regeln in der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden Fassung.

37.9 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist der Sitz des Bestellers. Der Käufer ist weder verpflichtet noch willens

Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen bereit. Auf diese Plattform kann über <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zugegriffen werden .

37.10 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

37.11 Sollten Bestimmungen des Vertrages ausgeschlossen, ungültig oder unwirksam sein, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nur für den Fall, dass keine weitergehende oder mögliche zusätzliche Auslegung des Vertrages vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine wirksame und wirksame Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Aktualisiert: Barcelona, Dezember 2023